

## **Natura 2000: Wieso, weshalb, warum?**

### **Was ist Natura 2000?**

Natura 2000 ist ein Netz von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und von gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, das sich über die Staaten der Europäischen Union erstreckt. Dieses ökologische Netz hat eine wichtige Funktion bei der Aufgabe, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Denn der Bestand vieler natürlicher Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten nimmt europaweit ab.

Bereits 1992 beschlossen die Staaten der Europäischen Union mit der FFH-Richtlinie (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum) den Aufbau Schutz eines Netzes von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und von Vorkommen gefährdeter Tiere und Pflanzen, um so das europäische Naturerbe für kommende Generationen zu bewahren.

Dafür werden ausgewählte Lebensräume von europäischer Bedeutung aus verschiedenen geografischen Regionen miteinander verknüpft. Sie bilden mit den Gebieten der 1979 erlassenen EU-Vogelschutzrichtlinie das europäische Schutzgebietsverbundsystem Natura 2000. Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie sind verbindliches EU-Recht. Es muss von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht überführt und vollzogen werden.

### **Wie können die Schutzziele in Natura 2000-Gebieten erreicht werden?**

Die von der EU ausgewählten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung müssen dauerhaft gesichert werden. Was dazu notwendig ist, wird anhand der Schutzziele vor Ort entschieden. Dabei spielen neben den naturschutzfachlichen Vorgaben zu natürlichen Lebensraumtypen und den Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung und deren Gefährdung auch wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle, regionale und örtliche Besonderheiten eine Rolle.

Nach Meldung der Gebiete müssen die Naturschutzziele genau definiert und anschließend umgesetzt werden. In Brandenburg soll das über vertragliche Vereinbarungen, Bewirtschaftungserlasse, Schutzgebietsausweisungen und über andere geeignete rechtliche Regelungen geschehen. In jedem Natura 2000-Gebiet müssen die Lebensraumtypen und Lebensstätten der von den Richtlinien aufgeführten Arten erfasst, die Erhaltungsziele und die Möglichkeiten, diese zu erreichen, formuliert werden. Die FFH-Gebiete wurden am 13. März 2002 beziehungsweise am 19. Oktober 2005 im Amtsblatt veröffentlicht. Für die Vogelschutzgebiete gibt es seit 31. August 2005 eine Amtsblattveröffentlichung mit Karte, die die Gebiete nicht nur beschreibt, sondern auch Aussagen zu den Erhaltungszielen enthält.

Natura 2000 ist kein Programm zur Ausweisung neuer Naturschutzgebiete. Weite Teile der vorgeschlagenen Natura 2000-Gebiete stehen als ökologisch besonders wertvolle Flächen bereits unter Schutz – beispielsweise als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, beziehungsweise als besonders geschützte Biotop - oder sie sind durch freiwillige Vereinbarung geschützt.

Statt mit hoheitlichem Schutz sollen die Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten für den Bereich der Landwirtschaft vor allem durch das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) sichergestellt werden. Freiwilliger Naturschutz soll Vorrang vor gesetzlichen Regelungen haben.

### **Was bedeutet das Verschlechterungsverbot?**

Innerhalb von FFH-Gebieten muss gewährleistet werden, dass sich die Qualität der im ökologischen Netz Natura 2000 gesicherten Gebiete nicht verschlechtert. Eine Nutzung durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt im bisherigen Umfang ebenso möglich wie die Gewässerunterhaltung, wenn sich diese Nutzungen nicht nachteilig auf die Lebensräume und den Bestand an Arten auswirken. Rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindlich abgeschlossene Planungen genießen Bestandsschutz. Es gibt darüber hinaus auch FFH-Gebiete, wie beispielsweise Heiden und Feuchtgrünländer, deren Schutz nur durch menschliche Einflussnahme und gezielte Nutzung aufrechterhalten werden kann.

### **Was bedeutet Verträglichkeitsprüfung?**

Neue Pläne, Projekte und Vorhaben, die ein Natura 2000-Gebiet und seine Schutzziele erheblich beeinträchtigen könnten, müssen vorher auf ihre Verträglichkeit nach Art. 6 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz geprüft werden. Die FFH-Richtlinie schließt neue Vorhaben nicht aus. Sie verlangt aber, dass der ökologische Stellenwert angemessen berücksichtigt wird.

Die Landesregierung hat im Juni 2000 eine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung erlassen (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 18. Juli 2000.). Darin werden die Vorgaben für den Vollzug der FFH-Verträglichkeitsprüfung erläutert. Dieser Erlass ist verbindlich für die Verwaltungen und gewährleistet eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Durchführung der Verträglichkeitsprüfung in Brandenburg.

Die Verträglichkeitsprüfung untersucht und bewertet die Auswirkungen eines Vorhabens auf jene Lebensräume und Arten, zu deren Schutz das Gebiet ausgewählt wurde. Außerdem dürfen durch ein Vorhaben auch die Entwicklungsmaßnahmen nicht behindert oder unmöglich gemacht werden, die erforderlich sind, um das Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes zu erreichen. Das Ausmaß der erforderlichen Untersuchungen muss in angemessenem Verhältnis zum Eingriff stehen.

Zunächst wird geprüft, ob von einem Vorhaben überhaupt erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Verwaltungsvorschrift listet zahlreiche Vorhaben auf, für die dies zu verneinen ist und für die in der Regel keine Prüfung der Verträglichkeit durchgeführt wird.

### **Welche Planungen sind betroffen?**

Nutzungen und Planungen, die Bestandschutz genießen oder die Erhaltungsziele der Gebiete nicht beeinträchtigen, bleiben weiterhin möglich. Neue Projekte und Vorhaben, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Diese beurteilt nur die Auswirkungen auf die einzelnen Erhaltungsziele eines Gebietes, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die alle Umweltaspekte einschließt.

Für alle Gebiete gilt, dass das Schutzziel erreicht wird, wenn keine Verschlechterung eintritt. Deshalb wird die bisherige Nutzung in der Regel nicht eingeschränkt. Die Besonderheiten einzelner Gebiete müssen beachtet werden.

Projekte, die keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen können, erfordern keine Verträglichkeitsprüfung und sind aus Sicht von Natura 2000 zulässig. Vorhaben, bei denen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, sind nur dann umsetzbar, wenn sie aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind und keine zumutbaren Alternativlösungen existieren. Für solche Projekte, die trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, werden Ausgleichsmaßnahmen verlangt, die dem europäischen Verbundsystem Natura 2000 zugute kommen.

## **Was bedeutet die Ausweisung eines NATURA 2000-Gebietes ...**

### **... für Städte und Gemeinden?**

Bei der Gemeindeentwicklung müssen die Ziele von Natura 2000 in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, gegebenenfalls ist eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Dies gilt ebenfalls für Vorhaben im Innen- und Außenbereich (§34 u. §35 BauGB) wie auch für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. Ausgenommen sind Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und während der Planaufstellung nach § 30 und § 33 BauGB. Die planende Gemeinde muss im gegebenen Fall die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und die Ausnahmevoraussetzungen prüfen und Ausgleichsmaßnahmen durchführen.

### **... für die Landwirtschaft?**

Viele schutzwürdige Lebensräume mit ihren typischen Arten haben über viele Jahrhunderte durch die menschliche Nutzung erst den hohen ökologischen Wert erhalten, der sie heute als europaweit bedeutsame Lebensräume auszeichnet. Um den Schutzzweck dieser Biotope zu erhalten, ist auch weiterhin eine standortgerechte Bewirtschaftung erforderlich. Die nötigen gebietsspezifischen Bewirtschaftungsformen werden zusammen mit der Landwirtschaft vereinbart. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird nur in solchen Einzelfällen eingeschränkt, wo es unabdingbar ist, um die FFH-Arten, Lebensraumtypen wie auch die Brut- und Rastvogelpopulationen zu erhalten. Gegebenenfalls werden gemäß dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz Naturschutzgebiete mit umfangreicher Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auszuweisen sein. Die Landnutzer können im Rahmen der Agrarförderung für Nutzungseinschränkungen einen Ausgleich von bis zu 200 Euro pro Hektar und Jahr erhalten (Ausgleichsrichtlinie nach Art. 38 der ELER-VO).

### **... für die Waldwirtschaft?**

Eine naturnahe Waldwirtschaft ist geeignet, die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete im Wald sicherzustellen. In Einzelfällen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, mit denen Biotope und Arten erhalten und entwickelt werden können, zum Beispiel die Beibehaltung von stehendem und liegendem Totholz als Lebensraum oder der Erhalt eines vielstufigen Waldaufbaus für bedrohte Vogelarten.

### **... für die Jagd?**

Die Jagd ist mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar. Beeinträchtigungen sind beispielsweise durch die Wasservogeljagd in Durchzugs- und Überwinterungsgebieten von Wat- und Wasservögeln möglich. In solchen Fällen müssen unter Beteiligung der Jäger zeitliche oder räumliche Einschränkungen festgelegt werden. Ein spezielles Problem stellt zum Beispiel die Fallenjagd im Umfeld von Gewässern dar, weil dadurch Fischotter gefährdet werden können.

### **... für die Fischerei?**

Fischerei kann aus der Sicht von Natura 2000 weiterhin betrieben werden. Wo die Angelfischerei zu Störungen von Wasservögeln, Fischottern und Bibern führt, sind Maßnahmen, beispielweise Ruhezonen, mit den Fischern und Anglern festzulegen, die das Erreichen der Schutzziele gewährleisten.

### **... für den Tourismus?**

Brandenburgs einzigartige Naturlandschaften und vielfältige Kulturlandschaften sind für Touristen und Erholungssuchende besonders attraktiv. In einigen Regionen wie dem Spreewald oder dem Fläming ist der Tourismus zu einem florierenden Wirtschaftszweig geworden, der von der vielgestaltigen und artenreichen Landschaft lebt. Negative Auswirkungen oder gar Zerstörungen der attraktiven Naturgüter müssen deshalb vermieden werden. Erholung und Tourismus sind in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich weiterhin möglich. Genehmigungs- und anzeigepflichtige Maßnahmen oder bauliche Anlagen in und am Gewässern, die keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

erwarten lassen, sind aus der Sicht von Natura 2000 zulässig. Der Erhalt der Natura 2000-Flächen bietet die Grundlage für naturnahen Tourismus und trägt somit auch zur Wertschöpfung in der Region bei.

### **Ist der Mensch in Vogelschutzgebieten ausgeschlossen?**

Nein. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Damit ist die ordnungsgemäße land-, fischerei- und forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Einschränkungen gelten in besonderen Fällen für die Jagd, den Flugbetrieb für Motocross-Rennen. Ein Betreten der Flächen durch die Nutzer und Eigentümer ist selbstverständlich auch weiterhin erlaubt.

### **Verhindert Natura 2000 die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes?**

Nein. In einem Natura 2000-Gebiet müssen bei Planungen von Projekten die Zulassungsbehörden prüfen, ob FFH-Arten, Lebensraumtypen sowie Rast- und Brutvögel beeinträchtigt werden. In einigen Fällen sind dazu Verträglichkeitsprüfungen erforderlich, gegebenenfalls entstehen daraus Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen.

### **Werden die Flächen mit der Meldung als Natura 2000-Gebiete wertlos?**

Nein, die derzeitige Nutzung bleibt weiterhin zulässig und die Flächen werden nicht entwertet. Allerdings können Eigentümer mit ihren Flächen ohnehin nicht alles machen, was technisch möglich oder aus ihrer Sicht wirtschaftlich wünschenswert wäre.

### **Ist es wirklich erforderlich, auch in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Konjunktur Natura 2000-Gebiete auszuweisen?**

Ja. Der Rückgang zahlreicher Tiere und Pflanzen sowie zahlreicher Lebensräume macht den Schutz dieser Arten erforderlich, um die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Zudem ist geltendes EU-Recht umzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie zugestimmt. Sie ist zu deren Umsetzung verpflichtet. Danach müssen die wichtigsten Gebiete, in denen die zu schützenden Arten und Lebensraumtypen vorkommen, als Natura 2000-Gebiete gemeldet werden. Solche Gebiete wegen möglicher Zielkonflikte mit wirtschaftlichen oder anderen Planungen nicht zu melden, wird weder von der EU-Kommission noch vom Europäischen Gerichtshof hingenommen.

### **Warum wurden Natura 2000-Gebiete ohne Abstimmung mit der Öffentlichkeit benannt und nach Brüssel gemeldet?**

Der europäische Gesetzgeber hat keinen Abstimmungsprozess bei der Meldung von Natura 2000-Gebieten vorgesehen, da über das objektive Vorkommen von Arten und Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie nicht gestritten werden kann. Das Vorhandensein der Arten und Lebensräume stellt ohne Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte die einzige Basis der Meldung dar. Dennoch und selbstverantwortlich wurde im Land Brandenburg die Meldung der FFH- und Vogelschutzgebiete in einem offenen und transparenten Prozess durchgeführt.

### **Wozu dient ein EU-Vogelschutzgebiet?**

Die Bestandssituation der Vogelwelt und ihre Entwicklung über die Jahrzehnte sind in Europa sehr gut bekannt. Es ist eindeutig festzustellen, dass zahlreiche Arten durch heutige Nutzungen in ihrem Bestand oder ihrem Bruterfolg geschädigt werden. Bei einigen Arten trifft das bundesweit zu. Bei anderen ist dies mehr regional oder weniger drastisch ausgeprägt. So dienen die Gebiete der 1979 erlassenen Eu-Vogelschutzrichtlinie dazu, die regional vorkommenden wild lebenden Vogelarten zu bewahren und vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Die

Mitgliedsstaaten haben sich nach der EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtet, die Lebensräume der Vogelarten in einer ausreichenden Flächengröße zu erhalten oder teilweise wieder herzustellen. Konkret benannte Verpflichtungen ergeben sich für Vogelarten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie aufgelistet sind.

### **Melden ist Pflicht?**

Im Zusammenhang mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gibt es mittlerweile eine große Anzahl von Vertragsverletzungsverfahren und Klagen gegen Mitgliedsstaaten oder Regionen. Kommt Deutschland den Verpflichtungen nicht ausreichend nach, so wäre die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens gemäß Artikel 228 der Europäischen Verträge durch die EU-Kommission möglich.